

Zwischen der

[REDACTED]

und

- nachstehend „Grundstückseigentümer“ genannt -

den

[REDACTED]

- nachstehend „[REDACTED]“ genannt -

wird folgender

Gestattungsvertrag

geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Grundstückseigentümer gestattet der [REDACTED] auf dem Grundstück in der Gemarkung Gröna, Flur 1, Flurstück 103, in einem Grundstücksstreifen (Schutzstreifen) eine Trafostation, Mittelspannungs-, Niederspannungs- und Steuerkabel sowie Leerrohr nebst dem nach den geltenden VDE-Vorschriften vorgeschriebenen Zubehör zu verlegen und das Grundstück zum Zwecke des Bauens, des Betriebes und der Unterhaltung (einschließlich altersbedingter Erneuerung) der Trafostation und der Kabel jederzeit zu betreten und zu befahren.

Die Leitungstrasse sowie der Schutzstreifen hat eine Fläche von ca. 309 qm und ist in Anlage 1 festgelegt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages. Entspricht die Leitungsverlegung nicht den gesetzlichen Bestimmungen, gehen alle Risiken zu Lasten des Betreibers.

- (2) Während der Zeit der Nutzung der Anlage gilt die Einhaltung eines Schutzstreifens von **1,4 m Breite**. Innerhalb des Schutzstreifens sind Maßnahmen, die den Bestand der Leitung, deren Betrieb und Unterhaltung beeinträchtigen oder gefährden könnten, zu unterlassen, wie z.B.

- keine Anpflanzungen vornehmen,
- die Flächen nur leicht befestigen,
- keine Bauwerke errichten,
- keine Schüttgüter oder Baustoffe lagern,
- keine Geländeänderungen ohne Zustimmung der [REDACTED] vornehmen.

Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Leitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt

Der Grundstückseigentümer wird an der von der [REDACTED] verlegten Anlage keine Eigentumsrechte geltend machen.

§ 2 Gestattungszeitraum

- (1) Die Gestattung nach Maßgabe von § 1 sowie nachstehender Bestimmungen beginnt mit Vertragsunterzeichnung.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (3) Die Verpflichtungen der Vertragspartner gelten auch zu Gunsten bzw. zu Lasten etwaiger Rechtsnachfolger.

§ 3 Entgelt

Die [REDACTED] zahlt an den Grundstückseigentümer eine einmalige Entschädigung von 280,46 € (in Worten: zweihundertachtzig 46/100 EURO).

Der Betrag ist innerhalb von 5 Wochen nach Vertragsunterzeichnung auf das Konto der Grundstückseigentümerin

IBAN:
bei der:
BIC:

Verwendungszweck: [REDACTED]

zu überweisen. Bei Zahlungsverzug ist der Grundstückseigentümer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 v.H. über dem Basiszinssatz gemäß § 288 Absatz 2 i.V.m. § 247 BGB zu erheben.

§ 4 Gewährleistung, bauliche Veränderungen

- (1) Die [REDACTED] benutzt das Vertragsobjekt in dem Zustand, in dem es sich befindet. Die [REDACTED] ist verpflichtet, in Wahrnehmung der Gestattung Schäden aller Art zu vermeiden. Tritt im Zusammenhang mit der Gestattung eine Verunreinigung ein, ist die [REDACTED] verpflichtet, diese zu beseitigen und hat dafür Sorge zu tragen, dass keine nachteiligen Folgen eintreten können.
- (2) Die Errichtung von Zusatzbauten durch die [REDACTED] bedarf der vorherigen Zustimmung des Grundstückseigentümers. Werden von der [REDACTED] bauliche Veränderungen oder Zusatzbauten geschaffen, so hat die [REDACTED] diese bei Vertragsende auf Verlangen des Grundstückseigentümers auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (3) Soweit durch die Wahrnehmung der Gestattung Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten an dem überlassenen Objekt erforderlich werden, wird diese der Grundstückseigentümer auf Kosten von der [REDACTED] durchführen, wenn die [REDACTED] seinen Instandsetzungs- und Instandhaltungspflichten nicht nachkommt. Dies gilt auch für die

- (3) Soweit durch die Wahrnehmung der Gestattung Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten an dem überlassenen Objekt erforderlich werden, wird diese der Grundstückseigentümer auf Kosten von der ■■■ durchzuführen, wenn die ■■■ seinen Instandsetzungs- und Instandhaltungspflichten nicht nachkommt. Dies gilt auch für die von der ■■■ errichteten Zusatzbauten, wenn die ■■■ seinen Instandsetzungs- und Instandhaltungspflichten nicht nachkommt.

§ 5 Haftung

- (1) Die Haftung der Vertragspartner aus dem Vertrag und aus unerlaubter Handlung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Gestattung entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Jeden Schaden, der mit der Wahrnehmung der Gestattung zusammenhängt, hat die ■■■ dem Grundstückseigentümer unverzüglich anzuzeigen. Die ■■■ ist verpflichtet, alle Möglichkeiten für die Abwendung von Schäden auszuschöpfen und alle Tatumstände, die mit einem Schaden zusammenhängen können, mitzuteilen.
- (3) Schäden, insbesondere Bau-, Baufolge- und Flurschäden sind nach Beendigung der Baumaßnahme von den Vertragsparteien unverzüglich gemeinsam zu ermitteln. Die Schadensregulierung ist zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren. Sollte es zu keiner Einigung über Schadensumfang und -höhe kommen, ist auf Kosten von der ■■■ ein Sachverständiger mit der Anfertigung eines Gutachtens zu beauftragen.

Die ■■■ wird den Grundstückseigentümer von allen Ansprüchen Dritter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen freistellen, die sich im Zusammenhang mit der Verlegung, dem Betrieb, der Instandhaltung, Instandsetzung sowie Erneuerung der Anlage gegen diesen erhoben werden. Insbesondere hat die ■■■ dem Grundstückseigentümer wegen der durch den Bau und Betrieb der Anlage entstehenden Schäden unmittelbar gemäß der Regelung in Absatz 1 zu befriedigen. Der Grundstückseigentümer wird keine Ansprüche Dritter anerkennen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Instandhaltung, Instandsetzung sowie Erneuerung der Anlage entstehen, sondern den Anspruchsteller direkt an die ■■■ verweisen.

- (4) Die ■■■ hat sich und alle Personen, die auf seiner Seite an der Wahrnehmung der Gestattung teilnehmen, wegen ihrer gesetzlichen Haftpflicht für Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Gestattung verursachen, in ausreichendem Maße zu versichern und dies vor Beginn der Wahrnehmung der Gestattung nachzuweisen.
- (5) Für die Dauer der Überlassung übernimmt die ■■■ die Verkehrssicherungspflicht für die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche.

§ 6 Unfallverhütung (Betriebsschutz), technische Sicherheit

- (1) Die ■■■ hat für die Unfallverhütung selbst zu sorgen.

Die ■■■ ist verpflichtet, die Anlage nach den jeweiligen Fachvorschriften zu betreiben und zu unterhalten. Bei Bauarbeiten an der Anlage ist der aufgegrabene Boden wieder ordnungsgemäß einzubauen. Sonstige Schäden sind durch die ■■■ zu beseitigen. Eine oberirdische Markierung des Trassenverlaufes obliegt der ■■■.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Recht, die technische Abwicklung der Wahrnehmung der Gestattung zu überwachen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

§ 7

Sicherheit der Wahrnehmung der Gestattung

Die [REDACTED] trägt die alleinige Verantwortung für die Sicherheit bei der Wahrnehmung der Gestattung. Die [REDACTED] bestellt eine Person, welcher die Aufsicht über die Wahrnehmung der Gestattung obliegt. Die Bestellung weiterer Personen als Ordner und die Anbringung von Schildern, die im Rahmen der Wahrnehmung der Gestattung nötig und zweckmäßig sind, ist zulässig.

§ 8

Besondere Ereignisse

Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Grundstückseigentümer anzuzeigen.

§ 9

Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Magdeburg.

§ 10

Änderungen des Vertrages

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Dieser Vertrag wird 2-fach gefertigt. Die [REDACTED] und der Grundstückseigentümer erhalten jeweils ein Exemplar.

Magdeburg, 16.03.15

Bernburg (Saale), 05.03.2015

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

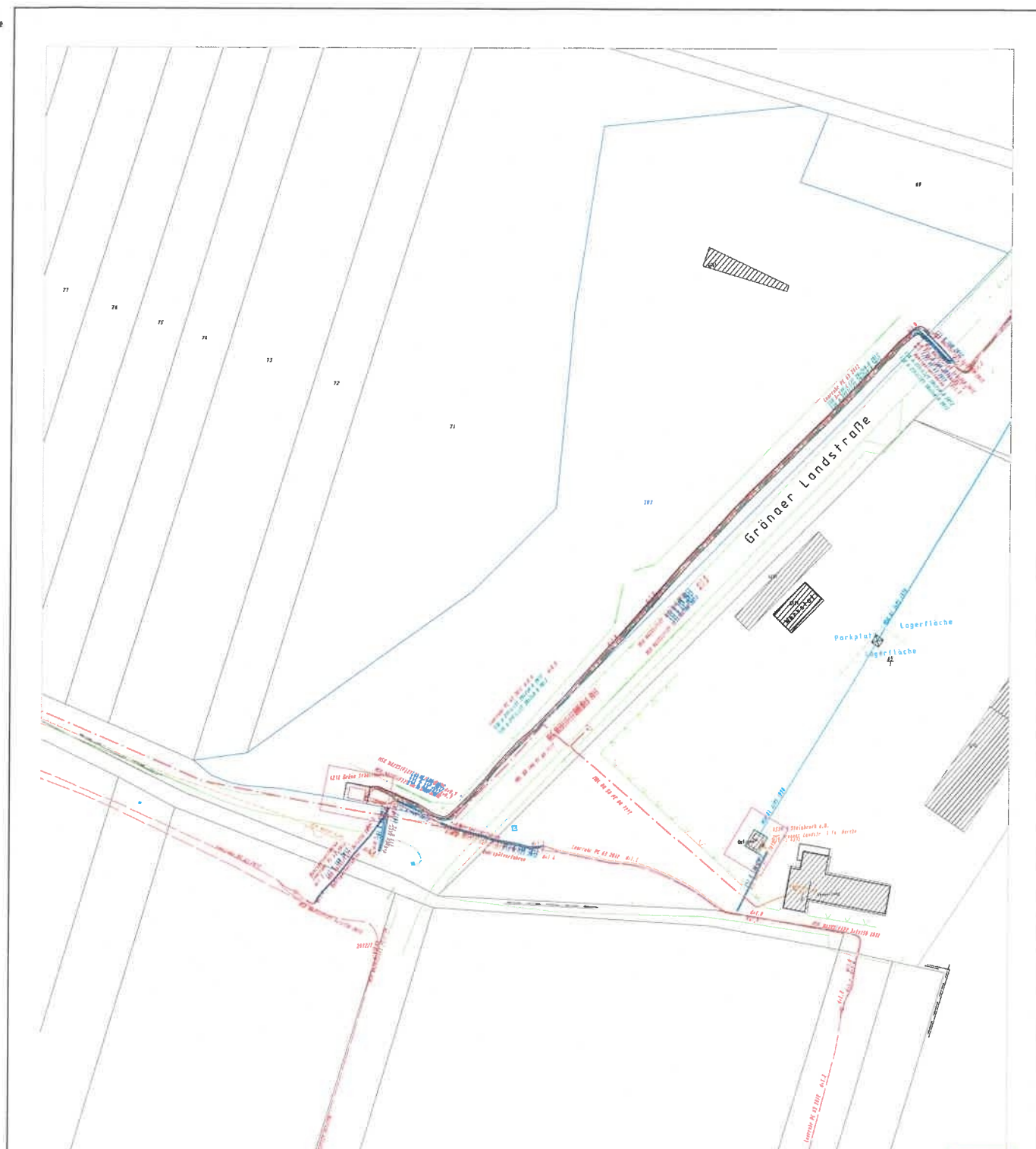
Im Auftrag

Im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



[Redacted]

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 „keine Maßentnahme – Maßangaben unverbindlich“

Anlage der Eintragungsbewilligung

Trafostation, Mittelspannungs-, Niederspannungs- und Steuerkabel sowie Leerrohr an der Grönaer Landstraße in Bernburg (Saale)

Gemarkung Gröna
Flur 1
Flurstück 103

- Niederspannungskabel
- Mittelspannungskabel
- Leerrohr
- Steuerkabel

Datum: 18.12.14

Maßstab 1:1000

[Redacted]
 Sachgebietsleiter
 Planung &
 Dokumentation